

Umsatzsteuer: Vom Rennwagen zur elektronischen Rechnung

Die Umsatzsteuerrichtlinien werden regelmäßig aktualisiert. Durch den Umsatzsteuer-Wartungserlass 2010 erfolgte ua die Einarbeitung des Abgabenänderungsgesetzes 2010. Hier kurz zusammengefasst ein paar der wichtigsten Änderungen:

Rennwagen. Zusätzlich zu Kleinbussen ist nun auch für Rennwagen ein Vorsteuerabzug möglich. Schade ist jedoch, dass der durchschnittliche Autofahrer seinen PKW nicht einfach gegen ein schnittiges Rennauto mit Vorsteuerabzugsberechtigung eintauschen kann: Der Rennwagen darf weder straßentauglich noch zulassungsfähig sein. Es gelten nur Fahrzeuge als Rennwagen, die für den Motorsport bestimmt sind.

Vermietung von Gegenständen an Private. Bei der Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen – mit Ausnahme von Beförderungsmitteln – an Nichtunternehmer im Drittland verlagert sich der Leistungsort in das Inland. Voraussetzung ist, dass diese Gegenstände im Inland tatsächlich genutzt werden zB Vermietung einer Schiausrüstung an einen russischen Urlaubsgast durch ein österreichisches Sportgeschäft.

Grundstücksumsätze. Grundstücksumsätze sind, wie die B2B-Vermietung, steuerbefreit. Der Unternehmer kann jedoch auf diese Steuerbefreiung verzichten, um die Vorsteuer geltend zu machen. Für den Verzicht ist weder eine schriftliche Erklärung noch das Einhalten einer Frist notwendig. Der leistende Unternehmer entscheidet, ob er zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Der Erwerber hat umsatzsteuerlich keinen Anspruch auf die Ausübung der Option.

Lagerleistungen. Das Einlagern von Gegenständen (zB in einem Lager- oder Kühlhaus) fällt unter die Grundstücksortleistungen. Der Ort der sonstigen Leistung bei Lagerleistungen ist also jener Ort an dem sich das Lager befindet. Dies gilt unabhängig von der zivilrechtlichen Grundlage (ob Miet- oder Verwahrungsvertrag).

Autobahnvignette zum Zeitungsabo. Der Vignettenkaufpreis ist ungekürzt als Bemessungsgrundlage im Abonnementpreis enthalten und unterliegt in diesem Umfang dem 20%-Normalsteuersatz. Der Restbetrag des Abonnementpreises unterliegt hingegen dem ermäßigten 10%-Steuersatz.

Beherbergung von Arbeitnehmern. Die Beherbergung von Arbeitnehmern ist – ausgenommen Gastronomiebetriebe – grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch. Es besteht jedoch keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers gegenüber den persönlichen Bedürfnissen des Arbeitnehmers überwiegen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn aufgrund der Entfernung eine Heimfahrt an freien Tagen für den Arbeitnehmer nicht möglich ist.

Elektronische Rechnungen. Bisher konnte die Echtheit der elektronischen Rechnung nur mittels elektronischer Signatur oder mit Hilfe des EDI-Verfahrens bestätigt werden. Nun können diese auch über Finanz-Online oder seit 1.1.2011 durch das Unternehmensserviceportal übermittelt werden. Emails mit einer Rechnung im PDF-Anhang sind weiterhin keine Rechnungen iSd Umsatzsteuergesetzes und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Hingegen berechtigen bis Ende 2011 per Telefax übermittelte Rechnungen zum Vorsteuerabzug.



Autor: Victoria Haller, MSc
Email: vhaller@deloitte.at
Telefon: +43 (0) 1 537 00 5653